

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes¹

Jänner 2024

Der Entwurf, mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz geändert wird, sieht in § 6a Abs. 2 vor, dass im Landesgebiet von Wien, mit Ausnahme jener Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden oder die im Sinne des Forstgesetzes Waldflächen sind, neben den zugelassenen Grundstoffen (§ 5 Abs. 1) ausschließlich jene zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, die entweder als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko (§ 2 Abs. 2) oder als biologische Pflanzenschutzmittel (§ 2 Abs. 3) zugelassen sind.

Dies gilt insbesondere ohne Ausnahme für den nicht beruflichen Verwender.

Das Gesetz soll mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft treten und für die Verwendung von Beständen sind keine Übergangsfristen vorgesehen. Das würde bedeuten, dass Pflanzenschutzmittel, die gemäß § 11 Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 für den Haus- und Kleingartenbereich rechtmäßig zugelassen sind, aber nicht den Vorgaben des § 6a Abs. 2 entsprechen, nach dem Inkrafttreten nicht mehr durch private Verwender angewendet werden dürfen.

§ 11 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 (BGBl. II Nr. 233/2011) sieht vor:

- *(2) Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich müssen so beschaffen sein, dass sie ohne pflanzenschutzmittelspezifische Kenntnisse sicher verwendet werden können.*
- *(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit hat, wenn eine Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für den Haus- und Kleingartenbereich beantragt wird, die Erteilung einer solchen Zulassung - zusätzlich zum Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen - davon abhängig zu machen, ob nachgewiesen werden kann, dass das Pflanzenschutzmittel unbedenklich für die Umwelt und den Anwender ist.*

Die strikten Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für den Haus- und Kleingartenbereich rechtfertigen kein Anwendungsverbot durch private Verwender.

¹ <https://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/begutachtung/pdf/2023012.pdf>

Der Schaden für private Verwender, die diese zugelassenen Pflanzenschutzmittel bereits erworben haben, als auch für die Vertreiber, die Pflanzenschutzmittel an nicht berufliche Verwender verkaufen, wäre enorm.

Die Vorbereitungen und Austieferungen für die Saison 2024 haben bereits vor längerer Zeit begonnen. Aufgrund des Anwendungsverbots würde der Handel die Bestände an die Vertreiber retournieren - betroffen sind rund 34 % der aktuell zugelassenen Pflanzenschutzmittel für den H&G-Bereich bzw. 57 %, wenn man Nützlingsorganismen, die nicht zum Verkauf oder zur Anwendung vorrätig gehalten werden, miteinberechnet. Gemessen am Marktanteil betrifft dies rund 50 % der Insektizide und 100 % der Herbizide, auch jene mit organischen Wirkstoffen (Essigsäure, Fettsäuren, Pelargonsäure). Diese beiden Gruppen machen zusammen 45 % des Pflanzenschutzmarktes aus. In geringerem Umfang trifft es noch weitere Produktgruppen, wie Molluskizide oder Fungizide. In Anbetracht der laufenden Vorbereitung ist davon auszugehen, dass ein Anwendungsverbot zu einem Millionenschaden bei den Vertreibern führen würde.

Zudem müssten die Bestände ordnungsgemäß in Entsorgungsbetrieben entsorgt werden. Die wirtschaftlichen und ökologischen Belastungen, die aufgrund von Retouren, Transport und Entsorgung der Bestände entstehen, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen und den Grundprinzipien der Nachhaltigkeit.

Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sieht sogar bei der Aufhebung, Änderung oder Nichtgewährung der Erneuerung einzelner Pflanzenschutzmitteln Aufbrauchsfristen von bis zu 12 Monaten vor.

Ein Anwendungsverbot ist grundsätzlich kritisch zu hinterfragen. Im Hinblick auf die unmittelbaren negativen Auswirkungen auf Verbraucher und Vertreiber und die Verhältnismäßigkeit sind jedenfalls Übergangsfristen für den Verbrauch der Lager- und Warenbestände von 12 Monaten nach Inkrafttreten vorzusehen.